

Rechtsdienst Regierungsrat & Landrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft
Raffael Kubalek
Stv. Generalsekretär

Liestal, 19. Dezember 2024

030 24 14 / Bo
Rechtsgültigkeit der "Transparenz- und Mitwirkungsinitiative"

Sehr geehrter Herr Kubalek

Mit E-Mail vom 31. Oktober 2024 haben Sie uns gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Verfassungsinitiative mit dem Titel «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» abzuklären. Gerne kommen wir diesem Auftrag wie folgt nach:

Allgemeines

1. Kantonale Volksinitiativen sind ausser auf die formellen Voraussetzungen im engeren Sinn (Unterschriftenzahl, Gültigkeit der Unterschriften, Wahrung der Frist, Rückzugsklausel) auch auf die formellen Voraussetzungen im weiteren Sinn (Grundsätze der Einheit der Form und der Einheit der Materie) sowie auf die Übereinstimmung mit höherstufigem Recht und auf die faktische Durchführbarkeit hin zu überprüfen (ALFRED KÖLZ, Die kantonale Volksinitiative in der Rechtsprechung des Bundesgerichts, Darstellung und kritische Betrachtung, in: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung [ZBl], Band 83, Seite 1 ff.; RENÉ A. RHINOW, Volksrechte, in: Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel 1984, Seite 144 ff.).
2. Zuständig zur Prüfung der formellen Voraussetzungen im engeren Sinne, das heisst, ob die Volksinitiative zustande gekommen ist, ist die Landeskanzlei (§ 73 des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte [GpR]). Dies ist vorliegend der Fall (vgl. dazu die ent-

sprechende Verfügung der Landeskanzlei vom 29. Oktober 2024, woraus hervorgeht, dass die Initiative mit 5'921 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist). Unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren erklärt der Landrat dagegen auf Antrag des Regierungsrates für ungültig (§ 29 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 [KV]; § 78 Absätze 1 und 2 GpR). Aus der Pflicht des Landrats, unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren für ungültig zu erklären, ergibt sich der Anspruch der Stimmberechtigten, dass ihnen nur mögliche und nicht offensichtlich rechtswidrige Volksbegehren zur Abstimmung vorgelegt werden.

3. § 28 Absatz 1 KV unterscheidet zwischen der formulierten Volksinitiative und dem in der Form der allgemeinen Anregung gehaltenen (d.h. nichtformulierten) Volksbegehren. Ein Volksbegehren gilt als formulierte Initiative, wenn es einen ausgearbeiteten Entwurf zum Erlass, zur Änderung oder Aufhebung von Bestimmungen der Verfassung oder eines Gesetzes enthält. Mit dem nichtformulierten Begehren wird dem Landrat beantragt, eine Vorlage im Sinne des Begehrens auszuarbeiten (§ 65 Absatz 1 GpR). Weiter bestimmt § 65 Absatz 2 GpR, dass, wenn die Voraussetzungen entsprechend § 64 GpR für eine formulierte Initiative nicht erfüllt sind, das Volks- oder Gemeindebegehren als nichtformulierte Initiative gilt. Eine Volksinitiative darf demnach nur als allgemeine Anregung oder als ausformulierter Entwurf eingereicht werden. Mischformen sind ausgeschlossen.

Die «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» wirft hinsichtlich des Erfordernisses der Einheit der Form keine Fragen auf, zumal das Begehren einheitlich in der Form der formulierten Verfassungsinitiative gehalten ist.

4. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist im Recht des Kantons Basel-Landschaft in § 67 GpR ausdrücklich verankert. Gemäss dieser Vorschrift haben sich Volksbegehren auf einen einheitlichen Regelungsbereich zu beschränken. Der Grundsatz der Einheit der Materie verbietet es, dass in einer einzigen Vorlage über mehrere Fragen, die ohne inneren Zusammenhang sind, abgestimmt wird, damit die Stimmberechtigten nicht zu Gunsten oder zu Lasten einzelner Abstimmungsfragen die ganze Vorlage annehmen oder ablehnen müssen.

Die zur Diskussion stehende Verfassungsinitiative verlangt im Wesentlichen, dass die durch das Kantonsgericht ausgeübte Verfassungsgerichtsbarkeit im Kanton Basel-Landschaft dergestalt ausgeweitet wird, dass künftig auch Verfassungsbestimmungen und Gesetze im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle – auf (Verfassung-)Beschwerde hin – auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht überprüft werden können (vgl. § 86 des Initiativtextes). Darüber hinaus enthält das Initiativbegehren (zusätzliche) besondere Bestimmungen betreffend das anzuwendende Verfahren anlässlich der abstrakten Normenkontrolle in Bezug auf Verfassungs- und Gesetzes-

vorschriften (vgl. § 86a des Initiativtextes). Mit Blick auf die eben dargestellte Regelungsmaterie ist das Erfordernis der Einheit der Materie offenkundig erfüllt.

Materielles

5. In materieller Hinsicht ist zu prüfen, ob die Volksinitiative unmögliche oder aber offensichtlich rechtswidrige Inhalte aufweist. Ein Volksbegehren ist unmöglich, wenn das/die damit verfolgte/n Anliegen tatsächlich nicht durchführbar ist/sind. Unmöglich in diesem Sinne wäre, um ein Beispiel zu nennen, ein Begehren, welches (etwa aus verfahrenstechnischen Gründen) nicht innert des von der Initiative selbst vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt werden kann (und in einem späteren Zeitpunkt sinnlos oder aber hinfällig wäre) oder die ursprüngliche Zielsetzung - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreichbar ist. Eine derartige Unmöglichkeit ist im Falle der vorliegenden Gesetzesinitiative offensichtlich nicht gegeben.

6. Mit dem qualifizierenden Erfordernis, wonach sich die Ungültigerklärung auf «offensichtlich rechtswidrige» Initiativen beschränken soll, hat der Verfassungsgeber zum Ausdruck gebracht, dass das Recht des Stimmbürgers und der Stimmbürgerin, über Volksbegehren abzustimmen, nur in dem Ausmass beschnitten werden darf, als es das politische Entscheidungsverfahren offensichtlich mit sich bringt, einen gegen höherrangiges Recht verstossenden Erlass entstehen zu lassen. Das kantonale Verfassungsgericht hat deshalb den Begriff der offensichtlichen Rechtswidrigkeit mit einer «augenscheinlichen, sichtbaren und damit sofort erkennbaren Rechtswidrigkeit» gleichgesetzt (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Landschaft [heute: Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht] Nr. 123 vom 15. Oktober 1997, Erwägung 3).

6.1 Eine kantonale Initiative kollidiert mit übergeordnetem Recht, wenn sie den gleichen Normbereich betrifft und dabei für das gleiche Problem eine andere Antwort gibt als das höherrangige Recht (YVO HANGARTNER/ANDREAS KLEY, Die demokratischen Rechte in Bund und Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 2000, Rz. 2120). In diesem Sinne können kantonale Initiativen - abgesehen von der hier zweifellos nicht zur Diskussion stehenden Verletzung von Völkerrecht - insbesondere gegen übergeordnetes kantonales Recht, interkantonales Recht oder aber gegen Bundesrecht verstossen.

6.2 Gemäss Artikel 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) sind die Kantone souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist; sie [die Kantone] üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Als Ausfluss des dergestalt verbrieften Prinzips der Einzelermächtigung verfügt der Bund nur über jene Zuständigkeiten, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Will der Bund eine neue Aufgabe aufgreifen und besitzt er dafür noch keine Grundlage in der Bundesverfassung, so muss er die Verfassung zuerst entsprechend ergänzen. Für Bundesaufgaben besteht mit anderen Worten ein Verfassungsvorbehalt. Entsprechend

bestimmt Artikel 42 Absatz 1 BV unter dem Titel «Aufgaben des Bundes», dass der Bund die Aufgaben erfüllt, die ihm die Bundesverfassung zuweist. Demgegenüber bestimmen die Kantone laut Artikel 43 BV, welche Aufgaben sie im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfüllen. Die eigentliche Kompetenzzuweisung geschieht im Wesentlichen im «Aufgabenteil» der Bundesverfassung, namentlich in den Artikeln 54 - 135 BV (GIOVANNI BIAGGINI, Kommentar Bundesverfassung, Ausgabe 2007, Artikel 3, N 5 ff.).

6.3 Auf dem Gebiet der kantonalen Verfassungsgerichtsbarkeit sind die Kantone in Ermangelung von diesbezüglichen bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben grundsätzlich frei zu bestimmen, welche kantonalen Erlasse bei einem kantonalen Verfassungsgericht (im Kanton Basel-Landschaft das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, in seiner Funktion als Verfassungsgericht) auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht überprüft werden können. Mit Blick auf die Verfassungsgerichtsbarkeit in den Kantonen bestimmt Art. 191b Abs. 1 BV lediglich, dass die Kantone richterliche Behörden für die Beurteilung von zivilrechtlichen und öffentlichrechtlichen Streitigkeiten sowie von Straffällen bestellen müssen. Ausser der Gerichtsqualität macht die Bundesverfassung den Kantonen keine weiteren Organisationsvorgaben. So können die Kantone ein allgemeines Verwaltungsgericht mit genereller Zuständigkeit und ein Verfassungsgericht (soweit dessen Aufgaben nicht einem bestehenden Gericht zugewiesen sind) vorsehen. Weitgehende Organisationsautonomie geniessen die Kantone, soweit sie ihr eigenes Staats- und Verwaltungsrecht anwenden (CHRISTINA KISS / HEINRICH KOLLER, in: St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, 3. Auflage 2014, Rn 4 und 14 zu Art. 191b BV).

6.4 Im Kanton Basel-Landschaft sieht § 86 Abs. 2 KV bezüglich der Verfassungsgerichtsbarkeit vor, dass das Kantonsgericht als Verfassungsgericht für die Beurteilung zuständig ist von Beschwerden wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten, namentlich von Grundrechten und Volksrechten (Bst. a), Kompetenzstreitigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden oder zwischen Gemeinden (Bst. b) sowie Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie (Bst. c). Demgegenüber können aufgrund des geltenden Verfassungsrechts nicht angefochten werden: Verfassungsbestimmungen und Gesetze, ausgenommen im Falle ihrer Anwendung (§ 86 Abs. 3 Bst. a), durch Bundesrecht oder Gesetz als Ausnahme bezeichnete Beschlüsse des Landrates und des Regierungsrates (Bst. b) sowie die Dringlicherklärung eines Gesetzes (Bst. c). Mit Hilfe der «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» soll durch die Aufnahme von § 86 Abs. 2 Bst. d KV die Anfechtung von kantonalen Erlassen ermöglicht werden, und zwar unter der Voraussetzung, dass [seitens der Beschwerdeführerschaft] geltend gemacht wird, dass sie gegen übergeordnetes Recht verstossen. Mit dieser Regelung würde die geltende Regelung des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) derogiert, welche unter dem Titel «Beschwerde gegen Erlasse» lediglich die Anfechtung von kantonalen Erlassen unterhalb der Gesetzesstufe, namentlich Dekrete des Landrats sowie Verordnungen des Regierungsrats vorsieht (vgl. § 27 Abs. 1 Bst. a VPO). Demgegenüber sind Verfassungsbestimmun-

gen und Gesetze nach dem geltenden Gesetzesrecht ausdrücklich von der Anfechtbarkeit ausgenommen (vgl. § 27 Abs. 2 Bst. a und b VPO). Wie weiter oben ausgeführt worden ist, steht das Bundesrecht, insbesondere die Bundesverfassung, einer derartigen Erweiterung der kantonalen Verfassungsgerichtsbarkeit in Bezug auf kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht nicht entgegen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die kantonalen Rechtsanwendungsbehörden (namentlich Gerichte, Regierungen und Verwaltungsbehörden) von Bundesverfassungen wegen schon heute gehalten sind, die Verfassungsmässigkeit kantonalen Rechtsnormen vorfrageweise zu überprüfen (St. Galler Kommentar zur schweizerischen Bundesverfassung, a.a.O., Rn 33 zu Art. 49 BV). Diese Überprüfung würde im Fall der Annahme der Initiative – losgelöst von der konkreten Rechtsanwendung – gewissermassen institutionalisiert, wenn auch nur auf entsprechende Beschwerdeerhebung hin.

6.5 Die Einführung einer erweiterten kantonalen Verfassungsgerichtsbarkeit steht im Übrigen auch im Einklang mit der eidgenössischen Gesetzgebung betreffend das Bundesgericht. So sieht das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz = BGG) im Abschnitt «Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten» (Art. 82 ff.) ausdrücklich die Möglichkeit der Beschwerde gegen kantonale Erlasse vor (vgl. Art. 82 Bst. b BGG). In Bezug darauf unterscheidet das Gesetz zwei Konstellationen: So ist die Beschwerde an das Bundesgericht in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten unmittelbar zulässig, sofern kein kantonales Rechtsmittel ergriffen werden kann (Art. 87 Abs. 1 BGG). Soweit das kantonale Recht jedoch ein Rechtsmittel gegen Erlasse vorsieht, verweist Art. 87 Abs. 2 BGG auf die Regelungen von Art. 86 des nämlichen Gesetzes. Danach ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (unter anderem) zulässig gegen Entscheide letzter kantonalen Instanzen, sofern nicht die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig ist. Auf die vorliegende Initiative übertragen bedeuten diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen im Ergebnis, dass im Falle der Annahme des Volksbegehrens Beschwerden gegen kantonale Verfassungs- oder Gesetzesbestimmungen zunächst beim Kantonsgericht in seiner Funktion als Verfassungsgericht zu erheben wären. Diesbezügliche Urteile des Kantonsgerichts wären alsdann mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (als Beschwerde gegen kantonale Erlasse) an das Bundesgericht weiterziehbar.

6.6 Im Unterschied zur Bundesverfassung, welche insofern eine bloss eingeschränkte Verfassungsgerichtsbarkeit vorsieht, als Bundesgesetze und Völkerrecht ausdrücklich als für das Bundesgericht und die anderen rechtsanwendenden Behörden massgebend, d.h. nicht auf ihre Verfassungsmässigkeit überprüfbar erklärt werden (vgl. Art. 190 BV), kennen diverse Kantone eine Verfassungsgerichtsbarkeit, welche die Überprüfung sämtlicher kantonalen Erlasse auf deren Übereinstimmung mit dem übergeordneten Bundes- oder kantonalen Recht erlaubt. So bestimmt (unter anderen) etwa Art. 136 Abs. 2 Bst. a der Waadtländer Kantonsverfassung vom 14. April 2003, dass das Verfassungsgericht (als eine Abteilung des Kantonsgerichts) auf ein Begehren [ausnahmslos] die Übereinstimmung kantonalen Vorschriften mit dem übergeordneten Recht über-

prüft. In gleicher Weise ordnet Art. 124 Bst. a der Genfer Kantonsverfassung vom 14. Oktober 2012 an, dass der Verfassungsgerichtshof auf Begehren hin die Übereinstimmung kantonaler Vorschriften mit dem übergeordneten Recht überprüft, wobei das Gesetz die Beschwerdebefugnis festlegt. Schliesslich sieht Art. 104 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Jura vom 20. März 1977 vor, dass der Verfassungsgerichtshof des Kantonsgerichts die Verfassungsmässigkeit der Gesetze auf Antrag und vor deren Inkrafttreten überprüft. Mit Blick auf die eben erwähnten Kantone wäre die Ausgestaltung der Verfassungsgerichtsbarkeit im Fall der Annahme der «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» im Kanton Basel-Landschaft mit derjenigen in den Kantonen Waadt und Genf vergleichbar, welche (ebenfalls) eine uneingeschränkte Überprüfungsmöglichkeit kantonaler Erlasse, namentlich auch des Verfassungs- und Gesetzesrechts, durch das jeweilige kantonale Verfassungsgericht verankert haben.

6.7.1 Beim übrigen Initiativtext, namentlich § 86a KV, der mit «Besondere Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle» überschrieben ist, handelt es sich der Sache nach um verfahrensrechtliche Ergänzungen der Regelungen der Verwaltungsprozessordnung in Bezug auf die abstrakte Normenkontrolle, soweit diese im entsprechenden Verfahren vor dem Verfassungsgericht (angefochtenes) kantonales Verfassungs- oder Gesetzesrecht zum Gegenstand hat (vgl. § 86a Abs. 1). Der Umstand, dass diese Verfahrensbestimmungen mit Blick auf die übliche Normenhierarchie eigentlich auf der Rechtssetzungsstufe des Gesetzes zu erlassen wären, hat keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit dieses Initiativteils, zumal die Regelungen der Kantonsverfassung bezüglich der ausgearbeiteten Verfassungsinitiative dem nicht entgegenstehen. So gibt § 28 Abs. 2 KV diesbezüglich einzig vor, dass das formulierte Begehren auf Änderung von Verfassungsbestimmungen einen ausgearbeiteten Vorschlag zu enthalten habe, der ausdrücklich als Verfassungsinitiative einzureichen sei. Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen wird die «Transparenz- und Mitwirkungsinitiative» gerecht.

6.7.2 Inhaltlich befassen sich die «Besonderen Bestimmungen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle» gemäss § 86a KV vornehmlich mit der Beiladung zum Verfahren der abstrakten Normenkontrolle in Bezug auf kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht (vgl. Abs. 2 Bst. a, b, und c). Den dort aufgezählten Parteien wird von Verfassungs wegen das erforderliche schutzwürdige Interesse für die Beiladung zum verfassungsgerichtlichen Verfahren (auf entsprechendes Gesuch hin) eingeräumt. Mithin stellt § 86a Abs. 2 KV eine lex specialis zu § 3 Abs. 1 Bst. c VPO dar, der allgemein definiert, wer zufolge besonderer Betroffenheit als Partei zu einem Verfahren beigegeben wird.

Weiter bestimmen die Absätze 3 und 4 dieses Paragraphen im Zusammenhang mit der Beiladung zum Verfahren der abstrakten Normenkontrolle bezüglich Verfassungs- und Gesetzesvorschriften, innert welcher Frist das Gesuch um Beiladung gestellt werden muss und welche Rechte einer beigegebenen Partei zukommen. Abgesehen davon sieht der Initiativtext vor, dass das Verfassungs-

gericht die erwähnten Beschwerdeangelegenheiten in einem beschleunigten Verfahren beurteilt (§ 86a Abs. 5 KV). Dabei handelt es sich der Sache nach um eine Ergänzung von § 14 VPO, welcher das beschleunigte Verfahren näher regelt. Dieses zeichnet sich namentlich dadurch aus, dass bei Vorliegen besonders triftiger Gründe nur kurze Fristerstreckungen und Verschiebungen von Verhandlungsterminen bewilligt werden (vgl. Abs. 2 Satz 1). § 14 Abs. 2 Satz 2, wonach die präsidierende Person im beschleunigten Verfahren auf die Anordnung eines Schriftenwechsels verzichten und die Parteien direkt zur Hauptverhandlung vorladen kann, dürfte demgegenüber im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle im Sinne von § 86a KV mit Rücksicht auf die mögliche Komplexität einer solchen Streitsache nicht zur Anwendung gelangen.

§ 86a Abs. 5 KV regelt das weitere Rechtssetzungsverfahren für den Fall, dass Verfassungs- oder Gesetzesnormen im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle vom Verfassungsgericht aufgehoben werden. So hat der Regierungsrat diesfalls dem Landrat innert 30 Tagen ab Rechtskraft des Gerichtsurteils einen alternativen Erlassvorschlag zu unterbreiten, welcher der aufgehobenen Norm am nächsten kommt und deren Sinn und Zweck entspricht. Wenngleich (auch) diese Bestimmung in keiner Weise gegen übergeordnetes (Bundes-)Recht verstösst, müsste sich deren konkrete Umsetzung in der Praxis noch weisen. So ist auf den ersten Blick nur schwerlich vorstellbar, wie eine Verfassungs- oder Gesetzesrevision im Nachgang einer gerichtlichen Aufhebung eines Erlasses wegen Verstosses gegen übergeordnetes Recht innert einer derart kurzen Frist «korrigiert» werden kann, zumal derartigen Revisionen in der Regel (mehr- oder weniger zeitintensive) Mitberichts- und Vernehmlassungsverfahren voranzugehen pflegen. Da es sich bei der 30-tägigen Frist jedoch um eine Ordnungsfrist handelt, deren allfällige Nichteinhaltung mit keinen unmittelbaren rechtlichen Konsequenzen verbunden ist, dürfte es hier der Sache nach darum gehen, so bald wie möglich oder aber innert nützlicher Frist eine rechtskonforme Alternative zum aufgehobenen Erlass zu erarbeiten und dem Landrat vorzulegen.

Schliesslich erklärt § 86a Abs. 7 KV des Initiativtextes «im Übrigen» die Bestimmungen der Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung für anwendbar. Diese Vorschrift ist vorliegend insofern von Bedeutung, als der Initiativtext die Frage der Beschwerdebefugnis (Legitimation zur Beschwerdeerhebung) im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle in Bezug auf Verfassungs- und Gesetzesrecht nicht regelt. In Anbetracht dessen kommt diesbezüglich die allgemeine Regelung bezüglich der Legitimation bei Beschwerden gegen Erlasse gemäss § 28 Abs. 1 VPO zur Anwendung, wonach zur Beschwerde befugt sind zum einen jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte (Bst. a) und zum anderen die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, der Landeskirchen und anderer Träger öffentlicher Aufgaben, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte (Bst. b).

7. Zusammenfassend erachten wir aufgrund der vorstehenden Erörterungen die formulierte Verfassungsinitiative («Mitwirkungs- und Transparenzinitiative») als rechtsgültig. Das Volksbegeh-

ren erfüllt die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und steht im Einklang mit dem übergeordneten Bundesrecht. Namentlich ist der Kanton Basel-Landschaft von Bundesverfassungs wegen kompetent, seine Verfassungsgerichtsbarkeit dergestalt auf kantonales Verfassungs- und Gesetzesrecht auszudehnen, dass entsprechende Erlassänderungen im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle beim kantonalen Verfassungsgericht auf ihre Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht überprüft werden können. Die dabei gemäss der Initiative zu beobachtenden Verfahrensregeln ergänzen das kantonale Verwaltungsprozessrecht betreffend Beschwerden gegen Erlasse.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können.

Freundliche Grüsse



lic. iur. René Bolliger
stv. Leiter Rechtsdienst

Kopie z.K. Regierungsrätin Kathrin Schweizer